




Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. November 2021  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
01.04.07.04.02 – 55/2021

**Kunstwerke im Bestand der Staatskanzlei und oberster Landesbehörden / Ihr IFG-Antrag vom 20. Oktober 2021**

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrem IFG-Antrag vom 20. Oktober 2021 bitten Sie um Übersendung

- einer Auflistung an Kunstwerken im hiesigen Bestand inklusive Angaben zum Künstler oder der Künstlerin, zum Titel, zum Verkäufer/Stifter des Kunstwerkes sowie – sofern vorhanden – zum Kaufpreis, zum Erwerbsdatum und zum Aufbewahrungsort,
- einer Liste der obersten Behörden (Ministerien und Vertretungen) in NRW, die Kunstwerke im eigenen Bestand haben.

Soweit Sie um Übersendung einer Liste oberster Landesbehörden, die Kunstwerke im Bestand haben, gebeten haben, kann eine Übersendung nicht erfolgen, da der Staatskanzlei dazu keine Informationen vorliegen.

Hinsichtlich Ihres Antrags auf Übersendung einer Auflistung von Kunstwerken im Bestand der Staatskanzlei ergeht der folgende

**Bescheid**

- 1. Der Antrag wird abgelehnt.**
- 2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
Telefax 0211 837-1150  
poststelle@stk.nrw.de  
www.land.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel  
Haltestelle Poststraße:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709

**Begründung:**

Eine Herausgabe der von Ihnen begehrten Informationen über Kunstwerke im Bestand der Staatskanzlei scheidet gemäß § 6 Satz 1 Buchstabe a IFG NRW aus. Danach ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen würde. In der vorliegenden Konstellation könnten andere Personen sich veröffentlichte Informationen zunutze machen und zur Begehung von Eigentumsdelikten verwenden. Die Gefahr besteht konkret, nicht nur abstrakt. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist es in der jüngeren Vergangenheit wiederholt zu Straftaten gekommen, bei denen Kunstgegenstände von erheblichem Wert gestohlen wurden. Ich verweise in diesem Zusammenhang lediglich beispielhaft auf den Einbruch in das Historische Grüne Gewölbe in Dresden. Die Gefahr ist derzeit besonders groß, da im Landeshaus umfangreiche Renovierungsarbeiten stattfinden und sich dadurch bedingt eine Vielzahl nicht hausangehöriger Personen im Gebäude aufhält.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

**Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 IFG NRW**

Neben der Beschreitung des Rechtsweges steht es Ihnen frei, gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

